

Die Bezirkssenorenkonferenz des ver.di-Bezirks Leipzig Nordsachsen beschließt folgenden Antrag an den Bundeskongress 2015 und legt ihn auch

- dem Landesbezirkssenorenausschuss SAT,
- dem Bundessenorenausschuss,
- der Landessenorenkonferenz am 5.11.2014,
- der Bezirksdelegiertenkonferenz Leipzig-Nordsachsen am 15.11.2014
- der Bundessenorenkonferenz am 13./14.4.2015
- dem Gewerkschaftsrat

zur Beschlussfassung vor und im Falle der Zustimmung jeweils auch als deren Antrag an den Bundeskongress 2015 zu stellen:

Der Bundeskongress beschließt:

§ 73 Abs. 2 der ver.di-Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten werden in Tarifverträgen geregelt.“

Begründung:

Das bisherige Verfahren, die Arbeitsbedingungen der ver.di-Beschäftigten (mit Ausnahme der Wahlangestellten) in – wie es ein wenig nebulös heißt – „kollektiven Verträgen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat“, also in Gesamtbetriebsvereinbarungen zu regeln, führt zu einer faktischen Beschneidung der Tarifautonomie für die ver.di-Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten. Da der Bundesvorstand durch die bisherige Fassung des § 73 Absatz 2 als alleiniges Verfahren zur Regelung von Arbeitsbedingungen auf den Weg der Gesamtbetriebsvereinbarung festgelegt ist, würde er gegen die Satzung verstoßen, wenn er mit einer Gewerkschaft oder einer tarifwilligen Koalition Tarifverträge abschließen würde. Durch dieses faktische Verbot von Tarifverträgen für die ver.di-Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten wird für diese immerhin über 3000 Menschen umfassende Gruppe die Tarifautonomie untergraben. Selbst wenn sich die Mehrheit oder gar alle der ver.di-Beschäftigten in einer tariffähigen Gewerkschaft zusammengeschlossen und diese vom ver.di-Bundesvorstand den Abschluss eines oder mehrerer Tarifverträge gefordert hätte, dürfte der Bundesvorstand bei der derzeitigen Satzungslage keinen Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen bei ver.di abschließen, weil ihm dazu ausschließlich Gesamtbetriebsvereinbarungen vorgeschrieben werden.

Da jedem Betriebsrat und auch dem GBR bei ver.di gemäß § 74 Abs. 2 BetrVG sowohl direkte Arbeitskampfmaßnahmen als auch Betätigungen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebs beeinträchtigt würde, strikt untersagt sind, kann er mit dem die Arbeitgeberfunktion für die ver.di-Beschäftigten (mit Ausnahme der Wahlangestellten) wahrnehmenden Bundesvorstand nicht auf gleicher Augenhöhe über die kollektiven Arbeitsbedingungen verhandeln. Das Bundesarbeitsgericht bezeichnet derartige Verhandlungen über kollektive Arbeitsbedingungen, bei denen die Arbeitnehmerseite kein Streikrecht hat, als „kollektive Bettelei“. Dass der Bundesvorstand als Arbeitgeber diese strukturelle Unterlegenheit der ver.di-Belegschaft für seine Zwecke eher als förderlich empfindet, ist nicht verwunderlich. Dass der Bundesvorstand aber als politisches Führungsorgan einer Gewerkschaft, zu deren wichtigsten Aufgaben die Verteidigung der Tarifautonomie gerade gegen die von konservativen und neoliberalen Kräften geforderten sogenannten Betriebsbündnisse gehört, im eigenen Hause eben diese zu praktizieren durch die eigene Satzung gezwungen ist, ist eine politische Peinlichkeit, die sich ver.di nicht länger leisten kann.

Man stelle sich nur einmal vor, tarifmeidende bzw. -flüchtige Unternehmen und Institutionen wie z.B. Amazon oder kirchliche Betriebe würden gegenüber der Öffentlichkeit und den dort Beschäftigten und ver.di-Mitgliedern in deren Kämpfen zur Durchsetzung von Tarifverträgen die bisherige Formulierung des § 73 Abs. 2 der ver.di-Satzung mit der Bemerkung entgegenhalten: „Ihr seid doch als Arbeitgeber genau wie wir auch gegen Tarifverträge!“

Wird diesem Antrag entgegengehalten, es gäbe innerhalb des Betriebes ver.di derzeit bzw. noch keine tariffähige Gewerkschaft, ist dies nur die halbe Wahrheit. Tatsächlich gibt es bei ver.di mit dem Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten eine tarifwillige Koalition, die den Bundesvorstand mehrfach,



zuletzt im Dezember 2012, zu Tarifverhandlungen über Entgelt und Altersteilzeit aufgefordert hat. Der Bundesvorstand hat dies abgelehnt, was ja angesichts der derzeitigen Bestimmung in § 73 Abs. 2 der Satzung nicht anders zu erwarten war. Diese oder auch jede andere von ver.di- und anderen Gewerkschaftsbeschäftigten eventuell noch zu gründende tarifwillige Koalition kann jedoch, und zwar unabhängig vom von ihr erreichten Organisationsgrad, keinen Tarifabschluss bei ver.di erreichen, solange dem die Arbeitgeberfunktion für die Masse der ver.di-Beschäftigten ausübenden Bundesvorstand vorgegeben ist, die Arbeitsbedingungen in Gesamtbetriebsvereinbarungen zu regeln. Solange dies so ist, werden die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz ergebenden Rechte, insbesondere das Streikrecht, de facto ausgehebelt, denn auch mit Streiks könnte aufgrund der gegenwärtigen Fassung des § 73 Abs. 2 der ver.di-Satzung der ver.di-Bundesvorstand nicht zum –derzeit satzungswidrigen- Tarifvertragsabschluss für die ver.di-Beschäftigten veranlasst werden.